

BGer 6B 1016/2016 vom 16. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1016_2016

FR: TF 6B 1016/2016 du 16 décembre 2016

IT: TF 6B 1016/2016 del 16 dicembre 2016

Regeste

Gültigkeit der Einsprache (Strafverfahren wegen Beschimpfung), Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 2. Juni 2016 verfügte der Gerichtspräsident des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau, dass der Strafbefehl gegen A._____ wegen Beschimpfung infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen sei. Eine dagegen gerichtete Beschwerde von A._____ hiess das Obergericht des Kantons Bern am 16. August 2016 gut, und es hob die Verfügung vom 2. Juni 2016 auf. Zur Begründung führte es aus, die Annahme eines Einspracherückzugs sei vorliegend unzulässig gewesen. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht. Er verlangt die Feststellung der Rechtskraft des Strafbefehls gegen A._____, Wiedergutmachung und Genugtuung sowie die Übernahme von allen verursachten Schäden.

E. 2

Es ist fraglich, ob der Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde legitimiert ist. Dies kann indessen offenbleiben, weil sich das Bundesgericht bereits aus einem anderen Grund damit nicht befassen kann.

E. 3

Die Beschwerde ans Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG). Aufgrund des Beschlusses des Obergerichts vom 16. August 2016 wird sich das Regionalgericht Emmental-Oberaargau mit der Angelegenheit materiell befassen müssen. Der angefochtene Beschluss schliesst das kantonale Verfahren somit nicht ab, sondern stellt einen Zwischenentscheid dar. Als solcher ist er nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll, und die Ausnahme ist nach der Rechtsprechung restriktiv zu handhaben (BGE 140 V 321 E. 3.6; 139 IV 113 E. 1). Dass einer der Ausnahmefälle von Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG vorliegen würde, macht der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.